

Regierungsentwurf zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes liegt vor

Gabriele Beger/20.08.02

Die Bundesregierung hat am 31. Juli ihren *Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft* der Öffentlichkeit bekannt gegeben (www.bmj.bund.de/Gesetzgebungsvorhaben). Dieser Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der sog. Urheberrechtsrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2001 in das deutsche Recht sowie der EG-weiten gemeinsamen Ratifizierung des WIPO-Urheberrechtsvertrages und des WIPO-Vertrages über Darbietungen und Tonträger vom 20. Dezember 1996. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist ein Ergebnis von zwei Anhörungen im BMJ und mehreren Hearings und Tagungen, die im Rahmen des Referentenentwurfs des BMJ im Herbst 2001 und Frühjahr dieses Jahres stattfanden. Auch die Bibliotheksverbände hatten Gelegenheit an den Anhörungen teilzunehmen und schriftliche Stellungnahmen einzureichen. Darüber hinaus organisierte die BDB mit der DGI und der Böll-Stiftung ein Hearing am 30. Nov. 2001 im Berliner Rathaus, zu dem neben vielen interessierten Teilnehmern der Berufsöffentlichkeit das Referat Urheber- und Verlagsrecht des BMJ erschienen waren. Für das Bibliotheks- und Dokumentationswesen, die Wissenschaft und die Lehre ist von besonderem Interesse, inwieweit die Änderungen des Urheberrechts ihre Tätigkeit im Dienste ihrer Benutzer beeinflussen werden. Hier ein Überblick anhand des Regierungsentwurfs.

Zur Einführung:

Die WIPO-Verträge und die EU-Urheberrechtsrichtlinie dienen in erster Linie der urheberrechtlichen Würdigung von elektronischen Werken und deren Wiedergabe in Netzen. So gestalteten sie zwei neue Rechte: die Zugänglichmachung und das Recht der Schutzmaßnahmen als exklusive Rechte des Urhebers, aber auch des Produzenten aus. Exklusives Recht bedeutet, dass ohne Zustimmung das Werk nicht verwertet und genutzt werden darf.

„Das Recht der Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“ (§ 19 a UrhG). Damit wird jede netzgestützte Zugänglichmachung dem Grundsatz nach zu einer zustimmungsbedürftigen Handlung. Diese Tatsache hat erhebliche Auswirkungen auf die bibliothekarische und dokumentarische Praxis, denn bislang war nach deutschem Urheberrecht die Wiedergabe erst dann zustimmungsbedürftig, wenn eine unbestimmte Anzahl von Personen zeitgleich Zugang zu einem urheberrechtlichen Werk hatten, wie dies z.B. bei Veranstaltungen die Regel ist. Die Wiedergabe an einen Nutzer mittels Abruf aus einem CD-ROM-Manager stellte dagegen keine öffentliche Wiedergabe dar. Diese Rechtslage wird sich in Kürze ändern.

Mit dem neuen Recht der technischen Schutzmaßnahmen (§ 95 a UrhG) hat jeder Urheber und Hersteller das Recht, durch technische Maßnahmen, wie Verzerrung, Verschlüsselung, Kopierschutz etc, sein Werk vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Dieses Recht steht ihm nunmehr gesetzlich zu. Die Umgehung der Maßnahmen sowie die Veröffentlichung oder Weitergabe, wie diese Maßnahmen umgangen werden können, stellt eine Straftat dar, es sei denn, es geschieht allein zum privaten Gebrauch einer Person (§ 108 b UrhG).

Besitzstand

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass sich für alle bisherigen analogen Nutzungen keine Änderungen ergeben! Das neue Recht der Zugänglichmachung gilt ebenfalls nicht für Computerprogramme. Auch hier bleibt alles unverändert. Änderungen sind allein bei der Nutzung von elektronischen Werken und insbesondere bei ihrer Wiedergabe in Netzen zu beachten. Elektronische Werke sind neben

online-, auch alle offline-Werke (CD-ROM, DVD, DVD-ROM), wobei die Zugänglichmachung von offline-Medien erst dann einer Zustimmung bedarf, wenn sie netzgestützt erfolgt.

Die Ausnahmen:

Bei der Nutzung einer Bibliothek können sich die Benutzer auf eine Vielzahl von gesetzlichen Ausnahmen im Urheberrecht berufen. Dies wird auch nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung bei der Nutzung elektronischer Werke der Fall sein. Der Regierungsentwurf sieht im Bezug auf das Vervielfältigungsrecht (§ 53 UrhG) die grundsätzliche Erweiterung dieser Vorschrift auf elektronische Werke und Vervielfältigungsverfahren vor. Einige Einschnitte sind jedoch aufgrund von Bestimmungen in der EU-Richtlinie zu verzeichnen.

Es ist gestattet, ohne Zustimmung des Rechteinhabers digitale Kopien herzustellen und herstellen zu lassen

- zum privaten Gebrauch auf beliebigem Träger. Digitale Kopien dürfen nur unentgeltlich hergestellt werden, wobei die Unentgeltlichkeit auch vorliegt, wenn Bibliotheken Gebühren oder Entgelte erheben, solange diese nicht die Kostendeckungsgrenze überschreiten.
- zum wissenschaftlichen Gebrauch auf beliebigem Träger.
- zur Herstellung eines elektronischen Archivs, soweit kein wirtschaftlicher oder Erwerbszweck verfolgt wird. Wird dieser jedoch verfolgt, dann ist die Herstellung nur statthaft, wenn sie zugleich auf analogem Träger oder die Nutzung ausschließlich analog vorgenommen wird.
- zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen aus Funksendungen, wenn zusätzlich die Vervielfältigung auf analogem Träger oder eine analoge Nutzung stattfindet.
- zum sonstigen eigenen Gebrauch, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind, wenn zusätzlich die Vervielfältigung auf analogem Träger oder eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet.
- zum sonstigen eigenen Gebrauch, wenn das Werk seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist und zusätzlich eine analoge Vervielfältigung oder eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet.
- sowie die rechtmäßig hergestellten Kopien zu versenden (Kopierdirektversand).
- zum Zwecke der Bestandsdokumentation von Artotheken (Bildkataloge), einschließlich der Verbreitung als Offline-Medium, wie CD-ROM (§ 58 Abs 2 UrhG).
- für behinderte Menschen auf beliebigen Träger, einschließlich der Verbreitung, soweit kein Erwerbszweck damit verfolgt wird.

Auf den ersten Blick scheint das Vervielfältigungsrecht des § 53 sich vollständig auch auf elektronische Werke und Verfahren zu erstrecken. Deshalb noch einige Hinweise auf die entscheidenden Veränderungen: Die private digitale Kopie ist nur unentgeltlich gestattet. Das elektronische Archiv, wenn es zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken hergestellt wird, gestattet nur eine analoge Nutzung. Das gleiche gilt für den sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 und 4 UrhG). Ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf eine digitale Kopie gilt nur für den wissenschaftlichen Gebrauch und das elektronische Archiv von non-profit-Unternehmen, wie Bibliotheken und Archive, für behinderte Menschen und den Unterricht. In allen anderen Fällen überlässt der Gesetzgeber die Durchsetzbarkeit den vielfältigen Möglichkeiten der Verhandlung.

In Bezug auf das Recht der Zugänglichmachung über Netze sind folgende Ausnahmen vorgesehen:

- Im Rahmen von Veranstaltungen dürfen künftig auch elektronische Werke öffentlich wiedergegeben werden, wenn für die Teilnahme kein Eintrittsgeld entrichtet werden muss, die Mitwirkenden ohne wesentliches Honorar auftreten und die Veranstaltung keinem wirtschaftlichem Zweck dient.(§ 52 UrhG).

- Im Rahmen des Unterrichts und der wissenschaftlichen Forschung, soweit der Zugriffskreis bestimmt abgegrenzt wird (§ 52 a UrhG). Für die Wiedergabe zu wissenschaftlichen Zwecken soll eine Tantiemepflicht eingeführt werden.

Jede andere Zugänglichmachung wird zu einer zustimmungsbedürftigen Handlung. Sollte es in der Folge den Bibliotheksverbänden nicht gelingen, den nötigen Einfluss auf das Parlament zu nehmen, um die Wiedergabe in Bibliotheksnetzen generell als Ausnahmetatbestand einzuführen, so werden Verhandlungen mit der Anbieterseite zum Zwecke des Abschlusses von Rahmen- und Konsortialverträgen notwendig.

Die Ausnahmen zur Wiedergabe im Unterricht und im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung sowie das Vervielfältigungsrecht nach § 53 (mit Ausnahme des Abs. 2 Nr. 4 UrhG) stehen ebenfalls unter dem Schutz des Gesetzes, so dass § 95 b UrhG ihnen das Recht zur Herausgabe der technischen Schutzmaßnahmen gegenüber dem Rechteinhaber an die Hand gibt. Maßnahmen und Firmensitz sind auf den Produkten und Websites zu kennzeichnen, so dass sich jeder Berechtigte an den Hersteller wenden kann. Gibt der Hersteller die Mittel zur Nutzung der entsprechenden Schranken nicht heraus, kann er auf Herausgabe und Unterlassung verklagt werden. Zur Klage sind auch Interessenverbände berechtigt.

Wie geht es weiter?

Das Parlament ist in der Sommerpause. Danach gilt alle Aufmerksamkeit der Bundestagswahl. Es ist fraglich, ob dieser Gesetzesentwurf noch vor der Wahl am 22. September behandelt, beschlossen und verkündet wird.

Zahlreiche Formulierungsvorschläge der Bibliotheks- und Informationsverbände (vgl. Stellungnahme zum Referentenentwurf auf dieser Website und unter <http://www.dgd.de>) fanden Eingang in den Regierungsentwurf. So wurden Anwendungen im Rahmen der Herstellung eines elektronischen Archivs und des Bildkatalogs von Artotheken, der Wissenschaft, Forschung und des Unterrichts sowie der Kopienversand und das Umgehungsverbot von einigen Ausnahmen privilegiert. Es bleibt das durchsetzbare Recht auf digitale Privatkopie und die Zugänglichmachung in Bibliotheksnetzen von elektronischen Werken in Öffentlichen Bibliotheken zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch der Benutzer als verbindliche Ausnahmetatbestände einzufordern. Art. 5 Abs. 3 Buchst. n Urheberrechtsrichtlinie gibt dazu eine Empfehlung ab, die bislang keine Berücksichtigung fand. Dort heißt es sinngemäß:

Die Wiedergabe und Zugänglichmachung von Beständen, für die keine Bestimmungen über Kauf und Lizenz gelten, können an eigens dafür eingerichteten Terminals in den Räumen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Archive, Museen und Bildungseinrichtungen, die keinen kommerziellen Zweck verfolgen, zu Zwecken der Forschung und privater Studien angeboten werden.

Das heißt, soweit keine Lizenzbedingungen etwas anderes bestimmen und auch beim Kauf keine Auflage ausgesprochen wird, können diese Medien unter eine Ausnahme fallen. Danach könnte eine Vielzahl von CD-ROM, die mittels Kauf erworben wurden, über einen CD-ROM-Manager den Benutzern zugänglich gemacht werden, ohne dass es einer Zustimmung des Rechteinhabers bedarf.